

Informationen zur Winterwartung

Schneeflocken fallen bei uns in Straelen ja eher selten.

Wenn es aber doch mal passiert, kümmern wir uns um die Fahrbahnen der Hauptverkehrsstraßen und die Verbindungsstraßen des innerörtlichen Verkehrs.

Damit Sie auch bei Eis und Schnee gut und sicher unterwegs sind, räumen unsere Mitarbeiter vom Baubetriebshof im Rahmen der Möglichkeiten die oben angegebenen Fahrbahnen frei und streuen bei Glatteis.

Trotzdem müssen Sie manchmal etwas Geduld haben, bis wir alle vorstehenden Fahrbahnen geräumt haben. Unser Winterdienst arbeitet in drei Dringlichkeitsstufen. Alles auf einmal geht einfach nicht.

Innerhalb der geschlossenen Ortslage streuen die Mitarbeiter des Baubetriebshofes nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen.

Außerhalb der geschlossenen Ortslage wird grundsätzlich nur an besonders gefährlichen Fahrbahnabschnitten gestreut.

Wirtschaftswege werden nicht gestreut.

Der Winterdienst auf Fahrbahnen (und Gehwegen) in Wohnbereichen (sogenannte Kehrzone 1) ist von den **Grundstücksanliegern** durchzuführen.

Wer für den Winterdienst auf der Fahrbahn und/oder den Gehwegen in der jeweiligen Straße zuständig ist, kann dem Straßenverzeichnis, das Bestandteil der Straßenreinigungssatzung der Stadt Straelen ist, im Internet unter www.straelen.de, Rathaus & Politik / Veröffentlichungen / Ortsrecht / Bauwesen / Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Straelen entnommen und bei der Bauverwaltung im Rathaus, Zimmer 304, eingesehen werden.

Wer muss die Gehwege sicher machen?

Die Räumung von Schnee und Eis auf Gehwegen ist Sache der Grundstückseigentümer und gehört zur Verkehrssicherungspflicht. Manchmal erledigt das aber auch ein Hausmeister oder Sie müssen selbst ran. Das steht dann in Ihrem Mietvertrag.

Letztlich ist aber immer der Grundstückseigentümer für den Zustand des Grundstückes verantwortlich. Kommt jemand wegen mangelnder Winterwartung auf dem Gehweg zu Schaden, muss der Grundstückseigentümer dafür haften.

Wann?

Laut unserer Straßenreinigungssatzung müssen Gehwege **sofort nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte geräumt bzw. bestreut werden.**

Schneit oder friert es erst nach 20:00 Uhr, reicht es im Allgemeinen, wenn Sie das am nächsten Morgen tun. Wird das Grundstück jedoch zu anderen Zeiten genutzt, so muss auch dann für Sicherheit gesorgt werden. Empfangen Sie z. B. bis spät in die Nacht noch Gäste, so muss auch dafür gesorgt werden, dass diese ohne Gefährdung das Grundstück erreichen können.

Gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Je nach Witterungsverhältnissen muss im Laufe eines Tages auch mehrfach gefegt oder gestreut werden.

Wie macht man die Gehwege sicher?

1. Räumen

Alle Wege (auch Anliegerstraßen in Wohngebieten) müssen in einer Breite von 1,5 m geräumt werden.

Die Räum- und Streupflicht gilt nicht nur für die Gehwege. Gibt es auf Ihrem Straßenabschnitt Fußgängerüberwege (z. B. an Ampeln oder Zebrastreifen), müssen sie den Weg bis zur Bordsteinkante frei schippen.

Der Schnee wird zwischen Fahrbahn und Gehweg aufgehäuft, so stört er am wenigsten.

2. Streuen

Bei Glatteisbildung muss sofort gestreut werden

Bürgersteige und Gehwege müssen dann so gestreut werden, dass sie von Passan-

ten, die sich vorsichtig bewegen, ohne Gefahr benutzt werden können.

Womit?

Verwenden Sie grundsätzlich abstumpfende Stoffe wie Granulat oder auch Sand. Salz oder andere auftauende Stoffe sind zum Schutz des Grundwassers aber nur erlaubt:

- bei besonderen klimatischen Ausnahmefällen wie z. B. Eisregen oder/und
- an gefährlichen Stellen wie Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen und abschüssigen oder steilen Wegen.

So mancher, der zur Räum- und Streupflicht verpflichtet ist, bereitet sich nicht richtig darauf vor. Die Folgen bekommen oftmals unsere Straßenreiniger zu spüren, wenn die eisigen Temperaturen vorbei sind. Da gibt es Stellen mit Unmengen von Sand und Splitt auf Gehweg und Straße. Klebrige und schmierende Streumittel oder auch Sägemehl erhöhen den Reinigungsaufwand für uns erheblich und bestimmte Abschnitte

sehen durch Verfärbungen lange Zeit ungepflegt aus.

Und dann gibt es schnell die ersten Beschwerden an uns, warum Splitt oder Sand noch nicht flächendeckend entfernt sind.

Deshalb unsere Bitte:

Verwenden Sie zum Streuen ausschließlich das handelsübliche Granulat (z. B. in Baumärkten erhältlich). Dann klappt es auch mit der Reinigung nach dem Winter.

Noch Fragen?

Herr Thorsten Olbricht und Frau Elke Jacobs - Bauverwaltung / Zimmer 305 und 304 helfen Ihnen gerne weiter, Tel.-Nr.: 02834/702-429 bzw. -417 oder besuchen Sie uns im Internet unter www.straelen.de, Rathaus & Politik / Dienstleistungen / Alle Dienstleistungen im Überblick / Winterdienst.